

Volkszählung '87

Zehn Minuten, die allen helfen

So widerlegen wir die falschen Behauptungen
der Volkszählungsgegner

Im Mai 1987 findet in der Bundesrepublik Deutschland wieder eine Volkszählung statt. Volkszählungen werden entsprechend den Empfehlungen der Vereinten Nationen und den Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt. Sie bilden die Grundlage für Entscheidungen auf den Gebieten Wirtschafts- und Sozialpolitik, Wohnungswirtschaft, Arbeitsmarkt, Umwelt und Bildungswesen. Nur mit verlässlichen Daten lässt sich realistisch planen, richtig entscheiden und vernünftig wirtschaften.

Inzwischen hat sich, vor allem bei den Grünen und deren politischem Umfeld, Widerstand gegen die Volkszählung organisiert. Mit falschen Behauptungen, unzutreffenden Sachdarstellungen und vor allem mit Angstparolen wird zum Boykott der Volkszählung aufgerufen. Hier hilft nur die sachliche Aufklärung. Was in 130 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als notwendig und nutzbringend anerkannt ist, darf bei uns nicht als „Bürgerauhorchung“ diffamiert werden.

Behauptung:

„Keiner kann sich darauf verlassen, daß die Datenschutzbestimmungen des Volkszählungsgesetzes, die das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung sichern sollen, von der Verwaltung auch beachtet werden.“

Richtig ist:

Diese Behauptung stellt die Loyalität und Gesetzestreue der Angehörigen der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich in Frage. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung solche Zweifel für nicht gerechtfertigt erklärt. Nach seiner Auffassung ist davon auszugehen, daß Gesetze in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Demokratie korrekt und fair angewendet werden (BVerfGE 30,1,27).

Die Praxis bestätigt diese Auffassung. So wird z.B. im Bericht des Bundesdisziplinaranwalts für die Jahre 1983 bis 1985 die sorgfältige Beachtung des Wahlgeheimnisses auch in kleinen Gemeinden festgestellt. Der Bericht führt weiter aus, daß Verletzungen des Steuergeheimnisses, des ärztlichen Berufsgeheimnisses und des Statistikgeheimnisses im Berichtszeitraum **nicht** zu verzeichnen waren.

Im übrigen sieht das Volkszählungsgesetz für diejenigen, die Datenschutzvorschriften brechen, Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr vor. Dies gilt natürlich auch für die Angehörigen der öffentlichen Verwaltung.

Behauptung:

„Auf der Grundlage der Volkszählungsangaben wird eine Verdatung der gesamten Bevölkerung angestrebt.“

Richtig ist:

Das Volkszählungsgesetz 1987 schließt eine „Verdatung der gesamten Bevölkerung“ durch Verknüpfung personenbezogener Einzelangaben aus der Volkszählung mit Angaben aus Verwaltungsdateien und -registern aus. Dies ist gerade der Unterschied gegenüber dem Verfahren der Zusammenführung verschiedener Dateien, wie es in manchen skandinavischen Ländern durchgeführt wird.

Nach dem Volkszählungsgesetz sind insbesondere Datenübermittlungen und -verknüpfungen für Vollzugszwecke unzulässig, d.h. für Verwaltungstätigkeiten, die Leistungen des Staates an den Bürger oder des Bürgers an den Staat festlegen. Die Zusammenführung von Volkszählungsangaben mit Daten aus anderen Erhebungen zur Herstellung eines Personenbezugs für außerstatistische Zwecke ist ein eigener Straftatbestand mit einer Strafandrohung von bis zu einem Jahr Gefängnis (§ 18 in Verbindung mit § 17 Volkszählungsgesetz).

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits zum Fragenprogramm des Volkszählungsgesetzes '83 festgestellt:

„Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren gänzlichen oder teilweisen Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit. ... Die Zusammenführung von im Rahmen der Volkszählung 1983 erhobenen Daten oder deren Verbindung mit bei den Statistischen Ämtern bereits vorhandenen Informationen ermöglicht es auch nicht, Teillabbilder der Persönlichkeit anzufertigen, die mit der Würde des Menschen nicht vereinbar sind.“
(BVerfGE 65,1)

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts gilt auch für die Volkszählung 1987, deren Erhebungsprogramm über das von 1983 nicht hinausgeht.

Behauptung:

„Die Bürger müssen befürchten, daß ihre intimen Lebensumstände, ihre kleinen Geheimnisse bekanntwerden und sie die Konsequenzen einer solchen Bloßstellung zu tragen haben.“

Richtig ist:

Derartige Befürchtungen sind gegenstandslos. Das Volkszählungsgesetz 1987 sieht eine strikte Trennung zwischen statistischer Auswertung und staatlichem Verwaltungshandeln vor. Es schließt eine Weitergabe von Daten für Vollzugszwecke vorbehaltlos aus. Kein Bürger hat deshalb zu befürchten, daß seine Angaben und „kleinen Geheimnisse“ gegen ihn verwendet werden.

Die Fragen erforschen im übrigen keine intimen Lebensumstände. Nach Zahl und Inhalt sind sie auf das Notwendigste beschränkt und gehen nicht über das hinaus, was der Bürger häufig z.B. gegenüber seiner Krankenkasse, seinem Vermieter oder bei Meinungsumfragen angibt. Dies bestätigt auch der Vergleich mit dem Inhalt der Fragenkataloge von Volkszählungen im Ausland, wo z.T. erheblich weitergehende Fragen gestellt werden. Bei uns werden Fragen nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen oder nach politischen, sozialen und moralischen Überzeugungen nicht gestellt.

Im Volkszählungsgesetz 1983 war noch ausdrücklich ein „Nachteilsverbot“ bei der Weitergabe von Volkszählungsdaten vorgesehen. Dies war notwendig, weil nach dem alten Gesetz Angaben für Zwecke des Melderegisterabgleichs übermittelt werden durften. Das neue Volkszählungsgesetz lässt solche

Datenübermittlungen jedoch überhaupt nicht mehr zu. Das Problem des „Nachteilsverbots“ stellt sich nicht mehr.

Behauptung:

„Die Gefahr der De-Anonymisierung, also der Wiederherstellung des Personenbezuges der Daten, besteht nach wie vor. Die Verwaltung wird jederzeit wieder feststellen können, von wem bestimmte Angaben gemacht worden sind.“

Richtig ist:

Im Volkszählungsgesetz 1987 wird der Gefahr der Re-Identifizierung wirksam vorgebeugt. Re-Identifizierung ist mit Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis bedroht. „Ich bin sicher, daß Mißbrauch — soweit es durch technische und organisatorische Maßnahmen überhaupt möglich ist — ausgeschlossen ist. ... (Ein Mißbrauch ist) nicht lohnend, wenn nicht sogar unmöglich, weil die im Rechenzentrum gespeicherten Daten nicht mehr zugänglich sind und aus den Daten nicht mehr mit vertretbarem Aufwand und hinreichender Sicherheit auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang bekräftige ich meine ... Auffassung, daß die wiederholt aufgestellten Behauptungen haltlos sind, durch die Zusammenfassung der Statistikdaten mit anderen Daten in einem Rechenzentrum würde dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet und man könnte beweisen, daß trotz Anonymisierung auf die dahinterstehende Person geschlossen werden könne. Die mißbräuchliche Nutzung der Statistikdaten wäre nur durch vorsätzlichen Gesetzesverstoß von Behörden möglich, die befugt sind, dem Rechenzentrum Aufträge zu erteilen; die entsprechende Verarbeitung wäre genauso auffällig, wie wenn die Daten in verschiedenen Rechenzentren gespeichert wären. ... Daraus ergibt sich, daß ein Mißbrauch der Daten durch einzelne Bedienstete des Rechenzentrums so gut wie ausgeschlossen ist.“ (4. Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten für das Jahr 1985, S. 37)

Behauptung:

„Über die Namenslisten der Zähler, auf denen diese die Abgabe und Rückgabe der Volkszählungsbögen kontrollieren, kann doch ein Abgleich mit den Melderegistern durchgeführt werden.“

Richtig ist:

Das neue Volkszählungsgesetz enthält verschiedene verfahrens- und datenschutzsichernde Regelungen, die eine zweckwidrige Verwendung der Volkszählungsdaten unter Strafandrohung ausschließen.

Nach § 9 Volkszählungsgesetz wird sichergestellt, daß die Angaben nicht für andere Aufgaben, also auch nicht für Zwecke der Bereinigung der Melderegister, verwendet werden. Ein Verstoß gegen die gebotene Geheimhaltung würde mit Gefängnis bestraft werden können.

Behauptung:

„Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Volkszählung und Sicherheitsgesetzen.“

Richtig ist:

Diese Behauptung ist völlig unbegründet. Das Statistikgeheimnis und entsprechende Übermittlungsverbote in den geltenden Rechtsvorschriften verhindern die Weitergabe von statistischen Daten an Sicherheitsbehörden. Das Volkszählungsgesetz 1987 schließt eine Übermittlung von Daten für nicht statistische Zwecke ohne Vorbehalt aus. Keine Bundes- oder Landesbehörde im Bereich der öffentlichen Sicherheit hat daher Zugriff auf die Volkszählungsdaten.

Diese Rechtslage kann auch nachträglich durch den Gesetzgeber nicht geändert werden. Nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts würde eine solche Gesetzesänderung — wenn sie beabsichtigt wäre — gegen die Verfassung verstößen und wäre damit ungültig.

Behauptung:

„Auch die Sammlung alter Bevölkerungsdaten ist gefährlich. Planungsinformationen können gegen die Bürger verwendet werden. Die Volkszählung vergrößert den Informationsvorsprung des Staates und der Verwaltung gegenüber den Bürgern.“

Richtig ist:

Der Staat ist verpflichtet, statistische Erhebungen für Planungszwecke durchzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil dazu ausgeführt:

„Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Erst die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen ... für die Statistik zu nutzen, schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage.“ (BVerfGE 65,1)

Die Behauptung, die Volkszählung vergrößere den Informationsvorsprung des Staates bzw. der Verwaltung, ist nicht sachgerecht. Die statistischen Ämter haben den Grundsatz der breiten Streuung und vielfältigen Nutzung statistischer Ergebnisse zu beachten (vgl. § 1 Bundesstatistikgesetz). Dies verhindert die einseitige Konzentration von Informationen beim Staat und fördert statt dessen das für eine demokratische Gesellschaft notwendige Informationsgleichgewicht zwischen den gesellschaftlichen Gruppen. Die öffentliche, amtliche Statistik bietet jedem einzelnen Bürger die Möglichkeit, staatliches Handeln kritisch zu begleiten und in seiner Effektivität zu kontrollieren.

Behauptung:

„In manchen Ländern und Gemeinden werden die Zähler nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes ausgewählt oder eingesetzt.“

Richtig ist:

In § 10 des Volkszählungsgesetzes 1987 sind die Auswahl, Rechte und Pflichten der Zähler detailliert geregelt. Diese Regelungen sind (wie das Volkszählungsgesetz in seiner Gesamtheit) in Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Vorsitzenden der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes erarbeitet worden. Sie beachten bis ins letzte Detail die Anforderungen des Volkszählungsurteils. Ergänzende Länderregelungen müssen sich im Rahmen des § 10 Volkszählungsgesetz halten. Die Landesbeauftragten für den Datenschutz überwachen die korrekte Durchführung der Volkszählung in ihren Ländern.

Behauptung:

„Gegen eine freiwillige Volkszählung wäre nichts einzuwenden. Aber eine

zwangsweise Volkszählung unter Androhung eines Bußgeldes ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr in Einklang zu bringen.“

Richtig ist:

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Volkszählungsurteil bereits eine klare Feststellung getroffen:

„Das Volkszählungsgesetz 1983 verpflichtet ... zur Auskunft über die ... Erhebungstatbestände. Dadurch greift es in das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht ein ... Diesen Informationseingriff hat der Auskunftspflichtige hinzunehmen. Er erfolgt im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und genügt den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit.“ (BVerfGE 65,1)

Solange nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die mit der Volkszählung verfolgten Zwecke, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, nur durch eine Gesamterhebung auf der Grundlage von Pflichtauskünften zu erreichen sind, solange besteht im Sinne unseres Grundgesetzes eine gemeinschaftsbezogene Pflicht aller Bürger, bei der Volkszählung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Erfüllung dieser Pflicht gehört zur demokratischen Normalität wie die Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen. Eine freiwillige Volkszählung wäre unsinnig und eine Geldverschwendug, weil die dann völlig unvollständigen Datenangaben für die Statistik keinen Sinn mehr ergäben.

Behauptung:

„Trotz aller Daten, die ja schon vorhanden sind, kommt es immer wieder zu krassen Fehlentscheidungen und Fehlplanungen. Entscheidungen werden nicht aufgrund objektiver Daten getroffen, sondern aufgrund von Interessenlagen. Es werden doch nur die Daten verwendet, die den Herrschenden in den Kram passen.“

Richtig ist:

Verlässliche Informationen alleine garantieren nicht, daß eine „gute“ Politik gemacht wird. Aber ohne zuverlässige Informationen kann es mit Sicherheit keine gute Politik geben. Je vollständiger und zuverlässiger die Informationen sind, umso größer ist die Chance, daß Probleme richtig erkannt und Fehlentscheidungen vermieden werden. Daß Informationen auch fehlerhaft genutzt werden können, ändert nichts daran, daß sie prinzipiell unersetzlich

für die langfristige Planung und die Vorbereitung rationaler politischer Entscheidungen sowie für die Erfolgskontrolle politischen Handelns sind.

Behauptung:

„Der Staat und die Verwaltung haben doch schon alle Zahlen. Diese müßten nur koordiniert und zentral zusammengefaßt werden.“

Richtig ist:

Gerade dies wollen und dürfen wir nicht. Eine Zusammenführung verschiedener Dateien wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Gerade dann gäbe es den „allwissenden Staat“ und den „gläsernen Bürger“. Zur Zusammenführung vorhandener Verwaltungsdaten als Ersatzverfahren für die Volkszählung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt:

„Auch die Übernahme sämtlicher Daten aus bereits vorhandenen Dateien der Verwaltung ist keine zulässige Alternative zu der vorgesehenen Totalzählung. Denn die Nutzung von Daten aus verschiedenen Registern und Dateien würde voraussetzen, daß technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen getroffen werden, die es erst erlauben, diese Daten, bezogen auf bestimmte Personen oder Institutionen, zusammenzuführen. Eine solche Maßnahme wäre z.B. die Einführung eines einheitlichen, für alle Register und Dateien geltenden Personenkennzeichnens oder dessen Substituts. Dies wäre aber gerade ein entscheidender Schritt, den einzelnen Bürger in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren. Die Verknüpfung vorhandener Dateien wäre danach auch nicht das mildere Mittel.“
(BVerfGE 65,1)

Behauptung:

„Soziale Mißstände sind offenkundig. Zu deren Feststellung bedarf es keiner Volkszählung.“

Richtig ist:

Im Falle sozialer Mißstände können gegensteuernde staatliche Maßnahmen nicht auf Einzelmeldungen in Presse, Hörfunk oder Fernsehen gestützt werden. Benötigt werden vielmehr Informationen, die exakte Aufschlüsse über Häufigkeit, Ausmaß, Ursache und Auswirkung auf Personen und Haushalte geben.

Um beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation in bestimmten Regionen zu ergreifen und Beschäftigungschancen durch Bildungsförderungs- und Berufsförderungsprogramme zu erhöhen, werden detaillierte Informationen über Berufe mit Zukunftschancen und außerdem Angaben darüber benötigt, ob und wieweit die erforderlichen Qualifikationen bereits vorhanden sind. Die Volks- und Berufszählung liefert hierzu wichtige Grundinformationen, die vor allem von den Arbeitsämtern genutzt werden. Solche Grundinformationen sind etwa die Alterspyramiden der Berufe.

Behauptung:

„Die Niederlande kommen ohne Volkszählung aus.“

Richtig ist:

Wenn die Niederlande ohne Volkszählung auskommen, so liegt dies vor allem daran, daß dort die bevölkerungsstatistischen Grundinformationen (Zahl der Bevölkerung, Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit) aus den Bevölkerungsregistern der Gemeinden übernommen werden können. Die Bevölkerungsregister in den Niederlanden besitzen im Unterschied zu unseren Melderegistern ein hohes Maß an Genauigkeit. Das An- und Abmelden unterliegt dort einer scharfen Kontrolle. In den Niederlanden haben die Bürger zudem ein unmittelbares eigenes Interesse an der Richtigkeit der Angaben im Bevölkerungsregister, weil sie ohne Registereintragung keine Wohnerlaubnis erhalten.

Das in den Niederlanden im Jahr 1981 durchgeführte Verfahren der Auszählung der Bevölkerungsregister und ergänzender Stichprobenerhebungen wird dort außerdem nicht als befriedigende Ersatzlösung für die ursprünglich geplante Volkszählung angesehen. Die Bevölkerungsstatistik in den Niederlanden gibt nämlich nur Aufschlüsse über die gesamte Bevölkerungsstruktur, nicht aber über die Struktur in einzelnen Regionen. Wichtige Grunddaten für eine regional differenzierte Politik fehlen dem niederländischen Staat damit für seine Entscheidungen.

Behauptung:

„Es besteht ein krasses Mißverhältnis zwischen den Kosten der Volkszählung und dem Nutzen ihrer Ergebnisse.“

Richtig ist:

Diese Behauptung ist falsch. Kosten-Nutzen-Überlegungen müssen bei der Volkszählung verglichen werden mit möglichen Fehlkalkulationen und der damit verbundenen Verschleuderung von Steuergeldern aufgrund fehlender oder ungenauer Daten.

Zwei Beispiele verdeutlichen das: Bei einer Fehleinschätzung der regionalen Verteilung der Haushalte würden 5 000 am tatsächlichen Bedarf vorbei gebaute Wohnungen eine Verschleuderung von Investitionsmitteln in Höhe von rund einer Milliarde Mark bedeuten.

Im Anschluß an die Volkszählung 1970 wurden zwei Vorausrechnungen für die Rentenberechnung für einen Zeitraum von 15 Jahren durchgeführt. Eine Vorausrechnung basierte auf den Volkszählungsdaten von 1970, die andere auf den für das Jahr 1970 vorliegenden Ergebnissen der Fortschreibung der alten Volkszählungsdaten von 1961.

Bei diesen beiden Vorausrechnungen traten erhebliche Abweichungen auf. Zum Ende des Zeitraums von 15 Jahren ergab sich ein Unterschied in der notwendigen Rücklage der Rentenversicherung in Höhe von vier Monatsausgaben. Das wären — auf die heutigen Verhältnisse übertragen — etwa 40 Milliarden Mark Fehlberechnung.

Die Kosten der Volkszählung von etwa 715 Millionen Mark sind gegen diese gewaltigen Fehlkalkulationen bei einem Verzicht auf die Volkszählung gut eingesetzt.

Behauptung:

„Wenn die ersten Daten aus der Volkszählung 1987 nach etwa 18 Monaten vorliegen, sind sie veraltet. Zur Feststellung kurzfristiger Entwicklungen und Veränderungen sind Zählungen im zehnjährigen Abstand untauglich.“

Richtig ist:

Die Behauptung, daß die Daten aus der Volkszählung 1987 zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung nach ca. 18 Monaten bereits veraltet seien, trifft nicht zu. Die für den 25. Mai 1987 erhobenen Daten stehen in ihrer Gesamtheit zwar erst nach ca. 18 Monaten zur Verfügung. Sie bilden aber im Rückblick auf den Zählungstichtag eine aktuelle Informationsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerungsdaten, des Gebäude- und Wohnungsbestandes sowie der Strukturdaten über Erwerbstätigkeit und

Ausbildung. Die bei der Volkszählung erhobenen Daten dienen für einen Zeitraum von zehn Jahren als Arbeitsgrundlage.

Behauptung:

„Wenn die Quote der falsch, unvollständig oder gar nicht ausgefüllten Fragebogen bei etwa vier oder fünf Prozent liegt, dann sind die Volkszählungsergebnisse sowieso nicht mehr verwertbar. Die Volkszählung wird keine zuverlässigen, verwertbaren Daten liefern, weil viele Bürger bewußt falsche Angaben machen werden.“

Richtig ist:

Es bestehen erhebliche Zweifel gegen die wiederholt genannten Verweigerungsquoten. Empirische Erkenntnisse deuten in eine andere Richtung. Beim Mikrozensus 1985 z. B. blieben bei rund 600 000 einbezogenen Personen letztlich nur etwa 1 000 Verweigerungsfälle übrig. Das ist eine Quote, die weit unter einem Prozent liegt. Beim Mikrozensus 1986 hat sich diese Situation nicht wesentlich geändert. Die tatsächliche Beteiligung an der Volkszählung 1987 wird weitaus höher sein als derzeitige Meinungsumfragen zu suggerieren versuchen.

Eine Argumentation gegen die Volkszählung mit einer angeblich zu hohen Verweigerungsquote ist im übrigen nicht hilfreich. Besser wäre es, den Nutzen der Volkszählung darzustellen und die Verweigerer aufzufordern, ihre unsolidarische Haltung aufzugeben.

Behauptung:

„Stichprobenerhebungen reichen völlig aus, um den Informationsbedarf des Staates zu decken.“

Richtig ist:

In der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages haben namhafte Experten des In- und Auslandes überzeugend dargelegt, daß eine Volkszählung als Gesamterhebung nicht durch Stichproben ersetzt werden kann. Sie ist vielmehr die Voraussetzung für die Durchführung von Stichproben. Volkszählungen werden deshalb weltweit als Gesamterhebungen durchgeführt.

„Stichproben versagen ..., wenn Tatbestände in tiefer regionaler Gliederung erhoben werden sollen. Hier führen Hochrechnungen auch für bedeutende

Fallgruppen schnell zu einer unakzeptablen Schwankungsbreite der Ergebnisse. ... Insgesamt muß man feststellen, daß Totalerhebung und Stichprobe keine Alternativen sind, sondern daß die Qualität der aus Stichproben gewonnenen Aussagen im großen Umfang auch von Kenntnissen über die Grundgesamtheit abhängig sind.“ (Prof. Krupp, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Innenausschuß-Drucksache 10/72)

Behauptung:

„Wenn schon eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht durchgeführt wird, dann sollte sie sich auf einige wenige Grunddaten wie die Bevölkerungszahlen beschränken.“

Richtig ist:

Das Fragenprogramm der Volkszählung 1987 beschränkt sich auf einen Grundstock unerlässlicher statistischer Informationen, die auf anderem Weg in zuverlässiger Weise nicht gewonnen werden können. Sie werden für die von unserer Verfassung gebotene Aufgabenbewältigung dringend benötigt. Das zeigt auch der internationale Vergleich der Fragen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Zusammenhang mit dem Fragenprogramm von 1983 genauso gesehen:

„Die Erhebungstatbestände ... sind auch in ihrer Gesamtheit erforderlich, um den Zweck der Volkszählung zu erreichen. Die Volkszählung soll ein vielseitiges koordiniertes statistisches Gesamtbild von Gesellschaft und Wirtschaft liefern. Dazu werden die Daten aus allen Zählungsteilen ... in Verbindung miteinander benötigt.“ (BVerfGE 65,1)